

CORPORATE- GOVERNANCE-BERICHT 2019

Unser Selbstverständnis gründet auf umfassendem Verantwortungsbewusstsein. Als ein im gesellschaftlichen Leben agierendes Unternehmen sehen wir uns verantwortlichem Handeln gegenüber allen Stakeholdern verpflichtet, heutigen wie zukünftigen. Dies schließt eine langfristige und nachhaltig orientierte Wertschöpfung ein, die auf ressourcenschonendes und umweltbewusstes Wirtschaften achtet. Auf diesen Prinzipien baut unsere Corporate Governance auf – sowohl in der Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft (auch „PWO“ bzw. „PWO AG“ oder die „Gesellschaft“) als auch in ihren Konzerngesellschaften (zusammen der „Konzern“ oder das „Unternehmen“).

Um das Vertrauen in die Führung der PWO AG und des Konzerns bei Aktionären und Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei ihrer Umsetzung orientiert sich die PWO AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS §§ 289F UND 315D HGB

Die Erklärung der PWO AG zur Unternehmensführung für Gesellschaft und Konzern enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken, Erläuterungen zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse sowie weitere Angaben zu wesentlichen Corporate-Governance-Strukturen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

ZIFFER 3.8 | D&O-VERSICHERUNG

Für den Aufsichtsrat sieht die Satzung einen Selbstbehalt in Höhe der Hälfte der jährlichen Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass damit eine angemessene Regelung getroffen ist, zumal ein höherer Selbstbehalt nicht geeignet wäre, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Aufsichtsratsmitglieder zu steigern.

ZIFFER 4.1.5 | BESETZUNG VON FÜHRUNGSFUNKTIONEN

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand hat sich bei der Besetzung von Führungsfunktionen an den Unternehmensinteressen sowie an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und hierbei Priorität vor allem auf die fachliche und persönliche Qualifikation von Kandidaten – unabhängig von deren Geschlecht – abgestellt und wird dies auch künftig so handhaben. Den geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und der Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen ist der Vorstand nachgekommen.

ZIFFER 4.2.3 | VORSTANDSVERTRÄGE

Die bisher abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsanteile. Eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung stößt wegen der schwankenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen

auf erhebliche praktische Probleme, sodass der Aufsichtsrat von der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags der Gesamtvergütung abgesehen hat.

ZIFFER 5.3.3 | NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2018 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

Oberkirch, im Dezember 2019

Progress-Werk Oberkirch AG

Der Aufsichtsrat
Karl M. Schmidhuber (Vorsitzender)

Der Vorstand
Dr. Volker Simon (CEO)
Bernd Bartmann (CFO)
Johannes Obrecht (COO)

Die jeweils aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Konzern unter Corporate Governance abrufbar.

RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Unternehmerisches Handeln basiert im Konzern auf einheitlich definierten Grundsätzen und Werten sowie auf unserem Selbstverständnis von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die PWO AG und der Konzern grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

UNTERNEHMENSWERTE

Mit unseren drei zentralen Unternehmensgrundsätzen „Kunden-, Mitarbeiter- und Erfolgsorientierung“ setzen wir uns höchste Maßstäbe. Daraus leiten sich Unternehmenswerte ab, die die Eckpfeiler der PWO-Führungskultur bilden und der Unternehmensführung als Leitbild für das tägliche Handeln dienen:

KUNDEN, PRODUKTE UND GLOBALE PRÄSENZ

Wichtigstes Ziel unserer Tätigkeit sind dauerhaft zufriedene Kunden. Wir sind weltweit überall dort präsent, wo unsere Kunden uns brauchen. Zur Erfüllung ihrer Anforderungen bieten wir innovative Lösungen. Damit erschließen wir uns zudem frühzeitig neue Märkte.

MITARBEITER

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Garanten unseres Erfolgs. Deshalb investieren wir nachhaltig in ihre Fähigkeiten sowie ihre Motivation und bieten ihnen optimale Arbeitsbedingungen, damit sie mit Begeisterung und Spaß Höchstleistungen vollbringen können. Wir beteiligen sie am Erfolg und achten auf leistungsgerechte Vergütung sowie auf eine ausgewogene Vergütungsstruktur auf allen Hierarchie-Ebenen.

KAPITALGEBER, LIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Wir wollen den Wert unseres Unternehmens nachhaltig steigern und orientieren uns dabei an den Interessen unserer Kapitalgeber und der Öffentlichkeit. Gegenüber unseren Lieferanten verhalten wir uns fair. Durch strategischen Weitblick stärken wir unsere Marktposition. Wir gestalten die Zukunft weltweit aktiv mit. Unser wirtschaftliches Handeln sichert den Gewinn. Unser Unternehmen ist Teil der Gesellschaft. Daher nehmen wir unsere soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung nachhaltig wahr.

FÜHRUNGSRUNDSÄTZE

Unsere Führungskultur setzt auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative aller Führungskräfte. Darauf bauen unsere Führungsgrundsätze auf. Sie sind Ausdruck unserer Grundüberzeugungen und geben den Führungskräften zugleich den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir sind überzeugt, dass eine kooperative Grundeinstellung, die Fähigkeit zur Koordination und ein durch Information und Delegation geprägter Führungsstil wesentliche Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitern sind.

TRANSPARENZ

Über die gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre hinaus (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Das Management stellt sich auf Kapitalmarktkonferenzen und Roadshows regelmäßig den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven des Konzerns relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sowie die wesentlichen auf Konferenzen und Roadshows vorgelegten Präsentationen sind auf der Website www.progress-werk.de/investoren-und-presse dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung, die Satzung der Gesellschaft sowie die beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats.

HINWEISGEBERSYSTEM

Verstöße gegen Gesetze sowie rechtswidriges und nonkonformes Verhalten gegenüber dem unternehmerischen Wertesystem der Gesellschaft und des Konzerns können weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Darüber hinaus können massive Imageschäden und Reputationsverluste eintreten.

Um Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhindern oder zumindest dazu beizutragen, dass diese schnell aufgedeckt und diesen angemessen entgegengewirkt werden kann, nutzen wir seit 2018 das Hinweisgebersystem der EQS

Group AG. Damit bieten wir Hinweisgebern rund um die Uhr – sofern lokal rechtlich zulässig auch anonym – einen durch spezielle Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützten Kommunikationsweg an, über den sie Hinweise auf Fehlverhalten sowohl von Beschäftigten als auch von Externen melden können.

Das System soll durch eine faire Ausgestaltung und den Schutz von Hinweisgebern wie auch Betroffenen eine möglichst hohe Akzeptanz gewinnen. Kriterien, die dies gewährleisten, haben wir in unserer Guideline „Meldung von Hinweisen und Bedenken“ festgeschrieben.

RISIKOMANAGEMENT

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Der Konzern betreibt ein modernes und effektives Risikomanagement-System. Es wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN SOWIE ANGABEN ZUM DIVERSITÄTSKONZEPT

Wir sind davon überzeugt, dass die allein entscheidenden Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sind.

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Zielgrößen mit Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2022 für den Anteil der Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat auf null Prozent festgelegt. Diese Festlegung beruht auf der Erwägung, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen.

Der Vorstand hat ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Zielgrößen mit Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2022 für weibliche Mitarbeiter in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands mit null Prozent in der ersten Führungsebene und mit 12,5 Prozent in der zweiten Führungsebene festgelegt. Insgesamt ist der Frauenanteil im Unternehmen sehr niedrig, was sich zwangsläufig auch in der Besetzung der Führungsebenen widerspiegelt.

Die vorgenannten Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden

Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden im Berichtszeitraum erreicht.

Unter Berücksichtigung der Expertise und Qualifikation der entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auch auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Allerdings hat die PWO AG traditionell eine sehr niedrige Fluktuation, sodass eine Erhöhung des Frauenanteils erst über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

DIVERSITÄT IN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung die nachstehenden konkreten Ziele benannt, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie weitere Vielfältigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt:

Erfahrungen und (spezifische) Kenntnisse

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des Konzerns als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,

- auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- in Betriebswirtschaft und Controlling,
- in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung und Steuern,
- auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, CSR, Risikomanagement und Interne Revision,
- auf dem Gebiet der Digitalisierung (Chancen/Risiken) und
- im HR-Management.

Unabhängigkeit

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein, wobei davon ausgegangen wird, dass der Umstand eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Konzern an sich die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter nicht infrage stellt. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Internationale Expertise

Mindestens die Hälfte der Anteilseigner-Vertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

Altersgrenze

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein, wobei in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden kann.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel 20 Jahre bzw. vier Amtszeiten nicht überschreiten, wobei in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden kann.

Beteiligung verschiedener Geschlechter

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung nach Möglichkeit eine Beteiligung verschiedener Geschlechter an.

Unter Vielfalt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich ergänzende (Kompetenz-)Profile, (branchen-)spezifische (Berufs-)Erfahrungen und (Fach-) Kenntnisse, internationale Expertise, Unabhängigkeit sowie nach Möglichkeit eine Beteiligung verschiedener

Geschlechter. Besonderen Stellenwert haben hierbei die beruflichen Hintergründe und Erfahrungen sowie (Fach-) Kenntnisse.

Der Aufsichtsrat wirkt daraufhin, dieses Diversitätskonzept für seine Zusammensetzung umzusetzen, indem er bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die vorgenannten Ziele durch die Auswahl entsprechender Kandidaten so weit wie möglich berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats sind die festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt und das damit verbundene Diversitätskonzept umgesetzt.

Der Aufsichtsrat wird die Aspekte der Diversität, die ihm wichtig sind, bei etwaigen entwicklungsbedingten Anpassungen seines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium angemessen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat achtet bei Berufungen von Vorstandsmitgliedern ebenfalls angemessen auf Diversität. Ein gesondertes förmliches Diversitätskonzept für den Vorstand hat der Aufsichtsrat nicht aufgestellt, da er dies aufgrund der Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern für nicht sachgerecht erachtet.

CODE OF CONDUCT UND GESCHÄFTSPARTNERKODEX

Die Sicherstellung rechtskonformen und ethisch einwandfreien Handelns unserer Mitarbeiter ist uns ein zentrales Anliegen. Hierzu haben wir Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Code of Conduct zusammengefasst, dessen Inhalt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden kann. Die wesentlichen Inhalte sind zudem in einer Kurzfassung auf unserer Internetseite verfügbar.

Darüber hinaus legen wir Wert auf die Einhaltung von Mindeststandards insbesondere hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 sind unsere Anforderungen an ihre Verhaltensweisen in einem konzernweit geltenden Geschäftspartnerkodex zusammengefasst, der auf unserer Internetseite verfügbar ist. Darin ist auch die Erwartung niedergelegt, dass unsere Geschäftspartner

unsere Grundsätze und Anforderungen bei der Auswahl ihrer Subunternehmer berücksichtigen sowie an diese kommunizieren.

Im gesamten Konzern haben unsere jeweiligen Lieferanten darüber hinaus Einkaufsbedingungen zu akzeptieren und einzuhalten, die unter anderem auch regional und international gültige Regelungen hinsichtlich Qualitäts-, Umwelt-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten adressieren. Zusätzlich gelten relevante Vorschriften hinsichtlich umweltschonender Verpackung und eines die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen beachtenden Transports der gelieferten Produkte sowie die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die PWO AG unterliegt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu deren Leitung und Überwachung. Ihre zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

VORSTAND

Der Vorstand der PWO AG führt die operativen Geschäfte der Gesellschaft und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich. Er besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, hat sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der Sprecher des Vorstands koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder haben den Sprecher des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen und an vorher langfristig festgelegten Tagen, stattfinden.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Der Vorstand wird seine Beschlüsse aber nach Möglichkeit einstimmig fassen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Geschäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, sowie die aktuelle Rentabilität und Ertragssituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns.

Die Geschäftsordnung des Vorstands legt einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der

Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der PWO AG besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist derzeit Carsten Claus.

Die Ziele für die Zusammensetzung und die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen gesetzten Ziel- und Profilvergaben: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit der für die Tätigkeit der Gesellschaft und den Konzern relevanten Automobil- sowie der Metall- und Elektroindustrie vertraut, wobei mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor und regelt deren Kompetenzen. Derzeit bestehen zwei Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Er übernimmt ebenfalls die Vorprüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Deutschen Corporate Governance Kodex zugewiesenen Aufgaben. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmerver-

treter des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, führen. Der Prüfungsausschuss handelt entsprechend seiner eigenen Geschäftsordnung.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, insbesondere zu der Anzahl und den Themen der Sitzungen im Geschäftsjahr 2019, können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der PWO AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition ihrer Gesellschaft zur Verfügung. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der PWO AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der PWO AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seinen Aktienbesitz nachweist. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Gesellschaft stellt hierfür auch Stimmrechtsvertreter bereit, die an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebunden sind. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.

MANDATE DES VORSTANDS

Außerhalb des Konzerns fungiert Bernd Bartmann als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der avenit AG, Offenburg, als Mitglied des Beirats des Wirtschaftsverbands Industrieller Unternehmen Baden e. V. und als Mitglied des Beirats der Sparkasse Offenburg/Ortenau. Dr. Volker Simon und Johannes Obrecht nehmen an der Hochschule Offenburg Ämter als Mitglied des Kuratoriums bzw. Mitglied des Stifterrats wahr.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht ein.

ANTEILSBESITZ DER ORGANE

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2019 46,62 Prozent der ausstehenden Aktien der PWO AG.

Im vergangenen Geschäftsjahr sind der Gesellschaft keine Transaktionen bekannt geworden, die nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) meldepflichtig sind. Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen nach Art. 19 MMVO sind auf der Website <https://www.progress-werk.de/de/investoren-und-presse/pwo-aktie/managers-transactions/> veröffentlicht.

AKTIENOPTIONSPROGRAMME

In der Gesellschaft existierten im Geschäftsjahr 2019 und existieren auch derzeit keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlüsse für Halbjahr und Geschäftsjahr des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze in vollem Umfang angewendet. Der Jahresabschluss der PWO AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2019 gewählten Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft und legt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 offen. Er ist Bestandteil des Lageberichts und als solcher im Geschäftsbericht 2019 veröffentlicht.